

SPORTWETTEN.DE AG
Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben
nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB
für das Geschäftsjahr 2006

Seit dem Inkrafttreten des zweiten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes (BGBl. 2007 I. S. 542) am 25. April 2007 ist es Aufgabe des Vorstands der SPORTWETTEN.DE AG, die Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB zu erläutern. Der Vorstand der SPORTWETTEN.DE AG erläutert demgemäß die diesbezüglichen Angaben aus dem Lage- und Konzernlagebericht wie folgt:

- Das Grundkapital der SPORTWETTEN.DE AG betrug zum 31. Dezember 2006 Euro 10.811.595, eingeteilt in 10.811.595 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil von je 1 Euro. Das Grundkapitalverteilt sich mit Euro 4.485.553 auf die ISIN DE0005488514 und mit Euro 6.326.042 auf die ISIN DE000A0EPT67. Gemäß § 6.2.1 der Satzung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.
- Alle Aktien verleihen dieselben Rechte; es existieren keine verschiedenen Aktiengattungen.
- Beschränkungen, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, liegen nicht vor oder sind, wenn sie sich aus Vereinbarungen zwischen Aktionären ergeben können, dem Vorstand nicht bekannt.
- Mit Datum vom 16.10.2007 hat die JAXX AG, Kiel, (vormals: FLUXX AG) mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil 25,41 % der Stimmrechte (das entspricht 2.746.736 Stimmrechte) beträgt. Mit Datum vom 18.01.2008 hat die JAXX AG, Kiel, (vormals: FLUXX AG) mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil 59,58% der Stimmrechte (das entspricht 6.441.744 Stimmrechte) beträgt. Andere direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte übersteigen, sind dem Vorstand nicht bekannt.
- Der Vorstand wird gemäß § 84 AktG vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren bestellt. Die wiederholte Bestellung ist ebenso wie die Verlängerung der

Amtszeit zulässig. Letztere darf jedoch den Maximalzeitraum von fünf Jahren im Einzelfall nicht übersteigen. Die Verlängerung der Amtszeit bedarf eines Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. In dringenden Fällen kann das Amtsgericht auf Antrag von jedem, der ein schutzwürdiges Interesse hat, ein fehlendes, aber erforderliches Vorstandsmitglied bestellen (§ 85 AktG). Dieses Amt erlischt, sobald der Mangel behoben ist, z.B. sobald der Aufsichtsrat ein fehlendes Vorstandsmitglied bestellt hat. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist nur aus wichtigem Grund zulässig (§ 84 Abs. 3 Satz 1 und 3 AktG). Zu den wichtigen Gründen zählen u. a. grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, es sei denn, das Vertrauen wurde aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen.

- Für die Änderung der Satzung ist grundsätzlich die Hauptversammlung zuständig (§ 179 Abs. 1 Satz 1 AktG). Lediglich die Änderung der Satzungsfassung, d. h. der sprachlichen Form der Satzung, wurde dem Aufsichtsrat gemäß § 5.2.3 der Satzung von der Hauptversammlung übertragen. Grundsätzlich bedarf jeder Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 133 Abs. 1 AktG) und zusätzlich der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung schreiben zwingend eine größere Mehrheit vor.
- Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 11.08.2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien gegen Sach- und / oder Bareinlage einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens Euro 3.333.876,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2005) und dabei gemäß § 3 Absatz 4 der Satzung einem vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Die neuen Aktien können auch durch ein vom Vorstand bestimmtes Kreditinstitut oder Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
 - a) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist, oder
 - b) für Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie von

Vermögensgegenständen, die für den Betrieb der Gesellschaft dienlich oder nützlich sind, wie z. B. Patenten. Lizenzen, urheberrechtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie sonstige Immaterialgüterrechte

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Ausgabe neuer Aktien festzusetzen.

- Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 833.468 durch Ausgabe von bis zu 833.468 Stück auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Aktienoptionen ausgeübt werden, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 12.08.2005, die Bestandteil des Bedingten Kapitals ist, bis zum 31. Dezember 2009 gewährt werden. Die aufgrund der Bezugsrechte ausgegebenen Aktien sind für das gesamte Geschäftsjahr, in dem die Ausübung der Bezugsrechte wirksam wird, gewinnberechtigt.

- Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 3.300.000, eingeteilt in bis zu 3.300.000 Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12.08.2005 ausgegeben werden, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch die Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Weitere berichtspflichtige Tatbestände liegen nicht vor.

Hamburg, den 07.08.2008

SPORTWETTEN.DE AG

Der Vorstand